

„Pflanzengift im Erdreich“

THEMATIK	Sicherheitsrecht, Wasser- und Bodenschutzrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG; Jäde/Dirnberger, BauGB/BauNVO; Kroiß/Neurauter, Formularsammlung Rechtspflege und Verwaltung

■ SACHVERHALT

Auszug aus den Akten des Bayerischen Verwaltungsgerichts München, Az. M 33 K 24.411

Rechtsanwalt
Dr. Christian Conradi
Tölzer Str. 1
81667 München

München, den 14.2.2024

Bayer. Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München

Bayer. Verwaltungsgericht
München
Eingang: 15.2.2024

Hiermit erhebe ich namens und im Auftrag meines Mandanten, Herrn Sebastian Moser, Preysingstr. 22, 83110 Amerberg

Klage

gegen den Freistaat Bayern

und beantrage, wie folgt zu erkennen:

- I. Der Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 10.1.2024 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Mein Mandant wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem dieser die Erstattung von Sanierungskosten geltend macht, soweit diese von meinem Mandanten nicht bereits beglichen worden sind.

Mein Mandant ist Eigentümer des Grundstücks FlNr. 161 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 22, in der gleichnamigen Gemeinde Amerberg im Landkreis Rosenheim.

Es ist zwar richtig, dass er mit seit 3.7.2023 rechtskräftigem Strafbefehl des Amtsgerichts Rosenheim, Az. 81 Cs 10 Js 16/23, wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Bodenverunreinigung gem. §§ 303 I, 303c, 324a I Nr. 1 und 2, 52 StGB zu einer Geldstrafe iHv 120 Tagessätzen zu je 50 EUR verurteilt worden ist. Nach den strafgerichtlichen Feststellungen brachte mein Mandant angeblich im Januar 2023 auf dem benachbarten Grundstück FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24, das im Eigentum einer dritten Person steht, bei den dort unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze befindlichen Laubbäumen ein nicht zugelassenes Pflanzengift aus, um diese Bäume zu schädigen und damit eine Entfernung erreichen zu können. Drei Buchen seien dabei durch die Giftstoffe so stark beschädigt worden, dass diese im April 2023 hätten gefällt werden müssen. Des Weiteren hätte auf dem Nachbargrundstück verunreinigter Boden ausgehoben und entsorgt werden müssen.

Allerdings hatte mein Mandant gegen den Strafbefehl zunächst Einspruch eingelegt, da er die ihm angelastete Tat nicht begangen hat. Kurz vor der mündlichen Verhandlung, die am 11.7. 2023 vor dem Amtsgericht Rosenheim hätte stattfinden sollen, nahm er den Einspruch

* Der Autor ist Vorsitzender Richter der unter anderem für Wasser- und Bodenschutzrecht zuständigen 31. Kammer am Bayer. Verwaltungsgericht München.

sodann mit Schreiben seines im Strafverfahren beauftragten Bevollmächtigten vom 30.6.2023 zurück, allerdings nur deswegen, weil er sich psychisch nicht mehr in der Lage sah, das Strafverfahren weiter zu betreiben. Dieser Strafbefehl hätte aber der Sache nach nie ergehen dürfen. Die von der Polizei eingeholten Zeugenaussagen der Zeugen Ludwig und Müller, die der Verurteilung maßgeblich zugrunde lagen, wiesen nämlich einen ganz erheblichen Belastungseifer auf. Auf dieser Grundlage hätte das Amtsgericht sodann natürlich auch keine Verurteilung aussprechen dürfen.

Am 27.3.2023 beauftragte der Beklagte die Rosenheimer Bodensanierung GmbH mit der Durchführung der angeblich notwendigen bodenschutzrechtlichen Sanierungsmaßnahmen auf dem Nachbargrundstück. Mein Mandant hatte zuvor das mehrfach im Februar 2023 schriftlich vom Landratsamt an ihn herangetragene Ansinnen, die nach Angaben des Beklagten dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen selbst durchführen zu lassen, vehement zurückgewiesen, da er hierfür nicht verantwortlich war und ist. Die Arbeiten wurden sodann in der Zeit vom 17.–20.4.2023 unter Aufsicht des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim ausgeführt. Unter dem 14.8.2023 stellte die Auftragnehmerin der Beklagten hierfür den Betrag von 20.650 EUR in Rechnung, den der Beklagte mit Auszahlungsanordnung vom 5.9.2023 an sie ausgezahlt hat.

Mein Mandant beanstandete gegenüber der Beklagten nach entsprechender Anhörung durch den Beklagten vom 13.10.2023 mit Schreiben vom 7.11.2023 das Vorgehen als solches und insbesondere verschiedene Einzelpositionen der Rechnung vom 14.8.2023, die er ohne Anerkennung einer Rechtspflicht überhaupt nur in einer Höhe von 7.600 EUR inhaltlich für berechtigt erachtete. Diesen Betrag bezahlte er mit Wertstellung vom 10.11.2023 an den Beklagten, um die Sache nunmehr zu einem gütlichen Abschluss zu bringen.

Dies erwies sich indes als eine trügerische Hoffnung meines Mandanten. Denn mit streitgegenständlichem Bescheid vom 10.1.2024 (**Anlage K1**) verpflichtete der Beklagte meinen Mandanten als Verursacher der Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24 zur Erstattung der angeblich angefallenen Sanierungskosten, deren Höhe mit 20.650 EUR festgesetzt wurden. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung meines Mandanten iHv 7.600 EUR wurde der zu entrichtende Betrag mit 13.050 EUR festgesetzt.

Nach alledem ergeben sich folgende rechtliche Schlussfolgerungen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Weder der Sache nach noch der Höhe nach ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig. Wie bereits ausgeführt, kann der Beklagte aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Rosenheim trotz seiner Rechtskraft nichts Relevantes für die Frage der Kostenhaftung meines Mandanten herleiten. Es wird zunächst dringend angeregt, die Strafakte Az. 81 Cs 10 Js 16/23 zum vorliegenden Verfahren beizuziehen und gegebenenfalls auch die Zeugen Ludwig und Müller noch hierzu zu hören. Sonach wird das Verwaltungsgericht die Überzeugung gewinnen können, dass mein Mandant für die ihm angelastete Tat weder straf- noch sicherheitsrechtlich verantwortlich ist.

Zudem werden die in dem angegriffenen Bescheid über den Betrag iHv 7.600 EUR hinaus geltend gemachten Kosten iHv 13.050 EUR auf eine Kostenrechnung der Rosenheimer Bodensanierung GmbH vom 14.8.2023 gestützt, die jedoch in einem erheblichen Teil unrichtig und daher jedenfalls nicht in voller Höhe zu begleichen ist. Im Einzelnen werden folgende Positionen beanstandet:

1. Die in Rechnung gestellte Baustelleneinrichtung war auf dem Grundstück FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24 nicht zu erkennen. Im Übrigen erscheint die Abrechnung für eine solche Einrichtung iHv 1.000 EUR völlig überhöht. Die abgerechneten Arbeiten fanden an vier Tagen in KW 16/2023 statt. Selbst wenn man hierfür pro Arbeitstag einen Betrag von 100 EUR ansetzen wollte, was bereits sehr hoch erscheint, errechnet sich eine Summe von 400 EUR, nicht aber der hier in Rechnung gestellte Betrag.

2. Auch der Ansatz von 6.600 EUR für das Fällen von lediglich drei Bäumen samt Entsorgung von 5 m³ angeblich kontaminierten Erdaushubs erscheint völlig überhöht und unangemessen. Ausweislich des Anhörungsschreibens des Beklagten vom 13.10.2023 wurden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zunächst nur 3 m³ Erde überhaupt als kontaminiert angese-

hen und auch nur zwei Bäume als beseitigungsbedürftig erkannt. Warum sich dies im Nachgang geändert haben soll, erschließt sich dem Kläger nicht. Auch vermag mein Mandant nicht nachzuvollziehen, warum hierzu vier Arbeitstage angesetzt wurden und ein Bagger im Einsatz war. Dies alles hätte, wenn überhaupt notwendig, auch in der Hälfte der Zeit und ohne Maschineneinsatz erheblich günstiger erledigt werden können.

Nach alledem ist zu entscheiden wie beantragt.

Dr. Conradi
Rechtsanwalt

2 Anlagen

Anlage K1
Landratsamt Rosenheim
...

München, den 10.1.2024

Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn Sebastian Moser
Preysingstr. 22
83110 Amerberg

Der Ehefrau des Adressaten, Frau Ruth
Moser, in einem verschlossenen Umschlag nach Unterschriftsleistung ausgehändigt am 12.1.2024

Scholz
Amtsbote des Landratsamtes Rosenheim

Sanierung der Bodenverunreinigungen auf dem Nachbargrundstück FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Sie sind als Verursacher der Bodenverunreinigungen auf dem Grundstück FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24 zur Erstattung der dem Landratsamt Rosenheim angefallenen Sanierungskosten verpflichtet.
2. Die Auslagen für die Sanierung betragen 20.650 EUR. Abzüglich der bereits von Ihnen beglichenen Auslagen iHv 7.600 EUR verbleibt ein noch von Ihnen zu entrichtender Betrag iHv 13.050 EUR.
3. (Kostenentscheidung ordnungsgemäß).

Gründe:

I. Sachverhalt ...

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich wie örtlich gem. Art. 1 I 1 KG, Art. 10 II 1 BayBodSchG und Art. 3 I Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

Dieser Bescheid stützt sich auf Art. 1 und 2 KG, § 24 I BBodSchG. Das Landratsamt hat eine Amtshandlung vorgenommen, indem es die Sanierungsarbeiten auf dem vorgenannten Grundstück bei der Rosenheimer Bodensanierung GmbH in Auftrag gegeben hat. Diese Beauftragung geschah rechtmäßig. Sie erfolgte durch das Landratsamt als Sicherheitsbehörde gem. Art. 6 LStVG auf Grundlage von Art. 7 III LStVG und §§ 4 III 1, 10 I 1 BBodSchG.

Es lag eine konkrete Gefahr vor. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim als zuständige Fachbehörde (Art. 63 III 1 BayWG) hat aufgrund einer Ortsbesichtigung und Bodenanalyse, die im Januar 2023 durchgeführt worden sind, entsprechend auch den rechtskräftigen Feststellungen im Strafverfahren gegen Sie, eine erhebliche Bodenverunreinigung (§ 2 VII BBodSchG) festgestellt. Es war sonach zu befürchten, dass das von Ihnen auf dem Nachbargrundstück ausgebrachte Pflanzengift weiter in das Erdreich eindringt und gegebenenfalls das Grundwasser verunreinigen würde. Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim war wegen der geringen Mächtigkeit der Bodendeckschicht spätestens ab dem 1.5. 2023 konkret mit einer Gefährdung des Grundwassers durch die ausgebrachten Giftstoffe zu

rechnen. Das Landratsamt durfte diese Gefahr durch einen vertraglich Beauftragten abwehren, da Anordnungen gegen Sie als Handlungsstörer nach §§ 4 III, 10 I 1 BBodSchG zwar tatbestandsmäßig gewesen wären, zum Zeitpunkt der Beauftragung und Durchführung der Sanierungsarbeiten aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht erfolgversprechend waren. Eine bodenschutzrechtliche Anordnung konnte gegen Sie als Verursacher einer schädlichen Bodenverunreinigung aufgrund der Erkenntnislage zum maßgeblichen Zeitpunkt der Beauftragung und Durchführung der Sanierungsarbeiten noch nicht ergehen. Bis zur Durchführung der Arbeiten war lediglich ein Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig, dass Sie zwar bereits mit gewisser Sicherheit als wahrscheinlichen Verursacher der Bodenverunreinigung erkennen ließ, hingegen aber das Strafverfahren den abschließenden Beweis ihrer Verantwortlichkeit noch nicht erbracht hatte. Dieser lag erst nach Rechtskraft des Strafbefehls am 3.7.2023 vor. Zudem haben Sie das mehrfach von uns an Sie herangetragene Ansinnen, die notwendigen Arbeiten selbst zu beauftragen, nachdrücklich abgelehnt.

Das zum Zeitpunkt der Beauftragung und Ausführung der Sanierungsarbeiten gegebene Andauern des Strafverfahrens durfte auch dem Eigentümer des Grundstücks FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24 als Zustandsstörer nicht zur Last fallen, da dieser sich in einer Opfersituation befand, während Sie als voraussichtlich alleiniger Verantwortlicher für die Bodenverunreinigung mit hinreichender Sicherheit bereits absehbar feststanden. Dem Zustandsstörer ist es in einer solchen Situation, in dem die Schuldfrage bereits mit hinreichender Sicherheit – allerdings eben noch nicht abschließend – geklärt ist, nicht zumutbar, zunächst in Vorleistung zu gehen und damit ihr Liquiditätsrisiko bis zur Beendigung des Verfahrens und der Möglichkeit eines Regresses tragen zu müssen. Dies war bei der Auswahl des Störers im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu prüfen und zu Ihren Lasten zu berücksichtigen. Dazu kommt, dass, selbst wenn man den Eigentümer des Grundstücks FlNr. 162 Gemarkung Amerberg, Preysingstr. 24 als Zustandsstörer oder auch Sie als vormalig noch potenziellen Handlungsstörer hätte sicherheitsrechtlich vonseiten des Landratsamtes in Anspruch nehmen wollen, es nach der allgemeinen Lebenserfahrung aus der notwendigen Ex-ante-Betrachtung mit Blick auf die verbleibende knappe Zeit bis zum 1.5.2023 nicht verlässlich sichergestellt gewesen wäre, dass eine entsprechende vollziehbare Anordnung vor dem maßgeblich vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim festgestellten Termin am 1.5.2023 rechtlich wie tatsächlich noch ausreichend hätte umgesetzt werden können.

Nachdem das Landratsamt aufgrund der fachlichen Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim davon ausgehen musste, dass das Pflanzengift sogar alsbald das Grundwasser verunreinigen konnte, war das sicherheitsrechtliche Ermessen auf Null reduziert. Die Kosten der fachgerecht durchgeführten Sanierungsarbeiten werden als Auslagen nach Art. 10 I Nr. 5 KG daher Ihnen auferlegt. Der Ihre Täterschaft belegende Strafbefehl ist seit dem 3.7.2023 rechtskräftig. Die Auslagen für die Sanierung betragen ausweislich der anliegenden und vom Landratsamt am 5.9.2023 bereits beglichenen Rechnung der Rosenheimer Bodensanierung GmbH vom 14.8.2023 20.650 EUR. Abzüglich der bereits von Ihnen am 10.11.2023 geleisteten Zahlung iHv 7.600 verbleibt ein von Ihnen noch zu entrichtender Betrag iHv 13.050 EUR.

(Rechtsbehelfsbelehrung ordnungsgemäß)

Lochhuber
Oberregierungsrat

Anlage K2 ist eine Prozessvollmacht für Rechtsanwalt Dr. Conradi.

Landratsamt Rosenheim
...

Rosenheim, den 14.3.2024

An das
Bayerische Verwaltungsgericht
München
Bayerstr. 30
80335 München

Bayer. Verwaltungsgericht
München
Eingang: 18.3.2024

Verwaltungsstreitsache Sebastian Moser gegen Freistaat Bayern, Az. M 33 K 24.411

Für den Freistaat Bayern als Beklagten wird unter Vorlage der vollständigen Behördenakten beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klage erweist sich bereits als unzulässig. Sie ist nämlich verfristet erhoben worden. Der angefochtene Bescheid wurde der Ehefrau des Klägers am 12.1.2024 persönlich übergeben, sodass die Klagefrist bereits am 12.2.2024 endete.

Zudem wäre die Klage auch unbegründet.

Die Verfügung in Nr. 1 des angefochtenen Bescheids adressiert den Kläger zu Recht als kostenverantwortlichen Störer. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts Rosenheim im rechtskräftigen Strafbefehl vom 3.7.2023 brachte er auf dem Nachbargrundstück Pflanzengift aus, um den dortigen Baumbestand gezielt zu schädigen. Der zunächst erhobene Einspruch gegen diesen Strafbefehl wurde von dem im Strafverfahren bevollmächtigten Klägersvertreter zurückgenommen und steht einem rechtskräftigen Strafurteil gleich. Dieses Urteil hat Tatbestandswirkung. Im Übrigen ist entgegen dem Vortrag des Klägers nichts dafür erkennbar, dass die Zeugen Ludwig und Müller mit besonderem Belastungseifer gegen den Kläger ausgesagt hätten.

Die entstandenen Auslagen, die bei dem Beklagten in Höhe des Rechnungsbetrags der Rosenheimer Bodensanierung GmbH vom 14.8.2023 angefallen sind, sind vom Kläger in voller Höhe – unter Verrechnung der vom Kläger bereits geleisteten Zahlung von 7.600 EUR – zu erstatten. Die Verfügung in Nr. 2 des Bescheids vom 22.12.2020 ist folglich ebenfalls rechtmäßig.

Der Beklagte hat das ihm Obliegende getan, indem er die Auftragnehmerin als qualifiziertes Fachunternehmen, das vor Ort bekannt ist und zudem für das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim auch in der Vergangenheit bereits vielfach tätig war, nach einer Markterkundung aus insgesamt drei angefragten Fachunternehmen als das wirtschaftlichste ausgewählt und beauftragt hat.

Zudem sind weder die Kosten für die Baustelleneinrichtung noch die für die Beseitigung der drei Bäume nebst Bodenaushub unangemessen oder gar überhöht. Der Kläger beanstandet die Höhe der Kostenforderung bereits aus Rechtsgründen zu Unrecht. Als Handlungsstörer ist er vielmehr ohne Weiteres zur Begleichung der entstandenen Auslagen für ihm zuzurechnende Sanierungsarbeiten verantwortlich. Zudem hat das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim auf nochmalige Nachfrage auch ausdrücklich bestätigt, dass eine Baustelleneinrichtung zwar nicht auf dem Grundstück, indes aber auf der Preysingstraße vorhanden und dort für die Erledigung der Arbeiten als Auf- und Abstellfläche auch in Art und Umfang erforderlich war. Gleiches gilt für die Beseitigung aller drei Bäume und des Bodenaushubs im berechneten Volumen. Erst bei Durchführung der Arbeiten erwies sich nämlich, dass auch der dritte Baum mit dem ihm umgebenden Erdboden, insgesamt handelte es sich um 5 m³ Erde, grundwassergefährdend kontaminiert und daher zu entsorgen war. Auch die Zahl der berechneten Arbeitsstunden, der Baggereinsatz sowie der insgesamt sich daraus ergebende Kostenansatz des beauftragten Unternehmens sind nach den Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht zu beanstanden.

Lochhuber
Oberregierungsrat

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll über die öffentliche Sitzung vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München vom 22.5.2024

...

Der Kläger erklärt, seine Ehefrau habe ihm den angefochtenen Bescheid erst am 15.1.2024 ausgehändigt.

Das Gericht weist darauf hin, dass es die Strafakte Az. 81 Cs 10 Js 16/23 beigezogen und ausgewertet habe. Die dort enthaltenen Aussagen der Zeugen Ludwig und Müller aus dem Februar 2023 ließen keinen besonderen Belastungseifer erkennen. Es handelt sich um in der Nachbarschaft wohnende, mit dem Kläger in keinerlei positiven wie negativen Verhältnis stehende Personen, die den Kläger beim Ausbringen des Giftes beobachtet haben. Der

Klägerbevollmächtigte wendet hiergegen ein, dies alles könne auch auf sich beruhen, da das Gericht in jedem Falle von den Zeugen einen unmittelbaren eigenen Eindruck gewinnen möge. Er stelle einen entsprechenden, allerdings nur hilfsweisen Beweisantrag auf Einvernahme der beiden Zeugen. Auch hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit der beanstandeten Kostenpositionen für die Baustelleneinrichtung und die Beseitigung der Bäume nebst Erdaushub beantrage er, wiederum aber nur hilfsweise, die Beweiserhebung durch Erholung eines Sachverständigengutachtens. Auch erweise es sich doch unverändert als fraglich, ob das beauftragte Unternehmen tatsächlich das wirtschaftlichste gewesen sei. Auf die bloßen Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes als Parteigutachter des Beklagten könne im Übrigen die Beurteilung keinesfalls gestützt werden.

Zur Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit der beanstandeten Kostenpositionen legt der Vertreter des Beklagten eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vor, aus der sich ergibt, dass der entsprechende Vortrag des Beklagten in der Klageerwiderung vom 14.3.2024 fachlich und inhaltlich zutreffend sei. Dies gelte sowohl für das Ob als auch das Wie der Bodensanierung, der dazu in Rechnung gestellten Positionen sowie der Auswahl des beauftragten Fachunternehmens. Der – wenn auch nur bedingt – beantragten Beweiserhebung trete er entgegen, da eine solche weder mit Blick auf eine Zeugeneinvernahme noch eines Sachverständigengutachtens erforderlich sei. Der fachbehördlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nach Art. 63 III 1 BayWG komme eine besondere Bedeutung zu, die durch die bloß gegenteilige Behauptung des Klägers nicht erschüttert werde. Woraus sich im Übrigen ein besonderer Belastungsseifer der Tatzeugen Ludwig und Müller ergebe, erschließe sich nicht.

Auf Frage des Gerichts erklärt der Vertreter des Beklagten schließlich, dass sich hinsichtlich der Zustellung des angefochtenen Bescheids lediglich das Empfangsbekenntnis mit der Unterschrift der Ehefrau des Klägers vom 12.1.2024 bei der Behördenakte finde, dessen Inhalt der vom Klägerbevollmächtigten vorgelegten Anlage K1 zu entnehmen ist, weitere Unterlagen hierzu beim Beklagten hingegen nicht vorlägen.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass für den Fall des Ergehens einer hypothetischen, sofort vollziehbaren behördlichen Sanierungsanordnung auch noch im Januar 2023 bis zum 1.5.2023 voraussichtlich nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu rechnen gewesen wäre.

Der Klägerbevollmächtigte stellt sodann den Antrag aus der Klage vom 14.1.2024.

Der Vertreter des Beklagten beantragt Klageabweisung.

Nach geheimer Beratung ergeht sodann folgender

Beschluss:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten nach § 116 II VwGO zugestellt.

...

Dr. Wulff
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Geibhart
als Urkundsbeamtin

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit, Rubrum, Tatbestand und Streitwertbeschluss (einschließlich Rechtsmittelbelehrung hierzu) sind erlassen. Bei der Rechtsmittelbelehrung genügt die Angabe des statthaften Rechtsmittels.

Zustellung, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. §§ 87 II und 108 II VwGO wurden beachtet.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Hinweis: Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist in der Textsammlung Sartorius unter Nr. 299 abgedruckt. Andere als die in der Angabe genannten Normen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Gleiches gilt für etwaige Fragen des Vergaberechts.

Art. 63 III 1 BayWG lautet auszugsweise: „(D)ie Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden.“

Art. 10 II 1 BayBodSchG lautet auszugsweise: „Zuständige Behörde im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes ... ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

Die vorliegende Aufgabe entspricht nach Art und Schwierigkeit den Gepflogenheiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern. Der Vorschrift des Art. 7 III LStVG in Bayern entsprechen in Baden-Württemberg § 8 BWPolG, in Berlin § 15 ASOG Bln, in Hamburg § 7 SOG, in Hessen § 8 HSOG, in Mecklenburg-Vorpommern § 70a SOG M-V, in Rheinland-Pfalz § 6 RhPfPOG, im Saarland § 18 II SVwVG, in Sachsen § 16 SächsPBG, in Sachsen-Anhalt § 9 SOG LSA, in Schleswig-Holstein § 230 SchlHLVwG, in Thüringen § 12 ThürOBG. Das Landesrecht in Brandenburg, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen kennt das Institut der unmittelbaren Ausführung nicht.